



- Gemeinderatsvorlage Nr. 170/2016**  
 **Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 21/2016**  
 **Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 27/2016**

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	08.12.2016			
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		24.11.16	21.11.16 22.11.16	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: R. Huber Beteiligte FB: 1,		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Aktenzeichen 968.11		Stichwort Hundesteuer Erhöhung Änderung Satzung		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

## Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Schramberg

### 1. Bericht

Die aktuelle Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in Schramberg wurde am 10. Juni. 2010 als Neufassung beschlossen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird nun eine Erhöhung der Hundesteuer vorgeschlagen, bei welcher der bisherige Multiplikator zwischen den einzelnen Steuersätzen in etwa beibehalten wird. Vergleichszahlen über die Höhe der Hundesteuer in anderen Städten und Gemeinden und der Multiplikator zwischen den einzelnen Steuersätzen kann der Anlage 1 entnommen werden.

Der Steuersatz für einen Ersthund in Schramberg hat sich wie folgt entwickelt:

01.01.1993	140,00 DM / 71,58 €
01.01.1997	144,00 DM / 73,63 €
01.01.2002	72,00 €
01.01.2011	96,00 €
Vorschlag für eine Anhebung zum 01.01.2017	auf 120,00 €

Die Besteuerung der Hundehaltung hatte neben der Einnahmebeschaffung immer und gesetzlich sanktioniert auch lenkenden Charakter. Die Entwicklung der Hundehaltungen in Schramberg spricht neben den fiskalischen Auswirkungen für eine Anhebung der Hundesteuer. So waren in 2006 in Schramberg (mit Tennenbronn) insgesamt 656 Hunde angemeldet, in 2010 waren es immerhin schon 810 Hundehaltungen. Mit Stand September 2016 werden in Schramberg 841 Hunde gehalten.

Um die Anzahl der Hundehaltungen auch künftig auf einem der Öffentlichkeit zumutbaren Maß zu halten, erscheinen lenkende Maßnahmen in Form einer Erhöhung der Hundesteuer angebracht und vertretbar.

Insgesamt ist durch die vorgeschlagene Steuererhöhung eine Erhöhung des Aufkommens um 18.500 € zu erwarten (siehe Anlage 2).

Gleichzeitig soll eine Anpassung des § 7 „Steuerbefreiungen“ vorgenommen werden. Im Abs. 1 soll der 3. Satz ersatzlos gestrichen werden, der da lautet: *Beträgt die Entfernung zum nächsten bewohnten Gebäude weniger als 100 m, so kann der Hund nur steuerfrei gehalten werden, wenn besonders schutzwürdige Interessen des Hundebesitzers vorliegen bzw. der Hund auf einem umzäunten Betriebsgrundstück zur Bewachung freilaufend gehalten wird.*

Der Gemeindetag empfiehlt seit längerer Zeit auf Steuerbefreiungen für die Hundehaltung im Außenbereich ganz zu verzichten. Viele Gemeinden schließen sich dieser Forderung nicht an und haben Regelungen für Steuerbefreiungen weiterhin in ihrer Satzung, welche aber gewisse Abstandsregelungen zum nächsten bebauten Grundstück enthält. Oftmals wird bei der Abstandsregelung von 200 m ausgegangen. In der Schramberger Satzung kann bereits eine Steuerbefreiung bei einem Abstand von 100 m ausgesprochen werden. Es wird allerdings vorgeschlagen, die in der Satzung unter gewissen Bedingungen mögliche Steuervergünstigung auch unter dieser 100 m Abstandsgrenze ersatzlos zu streichen.

## 2. Beschlussvorschlag

Die Hundesteuer wird mit Wirkung ab 1. Januar 2017 für den Ersthund auf 120,00 Euro sowie für den Zweithund auf 264,00 Euro erhöht. Die Zwingersteuer erhöht sich ebenfalls auf 240,00 Euro, die Steuer für einen gefährlichen Hund beträgt nach dieser Satzung 660,00 Euro, für jeden weiteren gefährlichen Hund 1.320,00 Euro. Die Möglichkeit der Steuerbefreiung für Hunde in Gebäuden unterhalb von 100 m zum nächsten bewohnten Gebäude (bisher § 7 Abs. 1 Satz 3) wird ersatzlos gestrichen.

Die beiliegende Ausfertigung der Änderungssatzung (Anlage 3) wird beschlossen.

Schramberg, den 03.11.2016

Huber  
Stadtkämmerer

U.Weisser  
Fachbereichsleiter

**3. Aufnahme auf die Tagesordnung des**  **OR-WM am** **21.11.2016**  
 **OR-TB am** **22.11.2016**

Ortsvorsteher/in

**4. Aufnahme auf die Tagesordnung des**  **VA am** **24.11.2016**  
 **AUT am**  
 **GR am** **08.12.2016**

Thomas Herzog  
Oberbürgermeister

# Hundesteuer Auswertung aus Gt-Umfrage 2016

# Anlage 1

Ort	Ersthund	Steigerung auf w. Hund	weiterer Hund	Steigerung E.Hund zu K.Hund	Kampfhund	Steigerung K.Hund zu w. K.Hund	weiterer Kampfhund	Steigerung E.Hund zu Zwingerhund	Zwingerhund
<b>Landkreis Rottweil</b>									
Aichhalden	96,00	2,00	192,00	6,25	600,00	2,00	1.200,00	3,00	288,00
Deißlingen (Neckar)	90,00	2,00	180,00	-	-	-	-	3,00	270,00
Dunningen	96,00	2,00	192,00	4,17	400,00	2,00	800,00	3,00	288,00
Eschbronn	96,00	2,00	192,00	4,17	400,00	2,00	800,00	3,00	288,00
Hardt	96,00	2,00	192,00	6,25	600,00	1,33	800,00	3,00	288,00
Lauterbach	108,00	2,00	216,00	-	1.200,00	2,00	2.400,00	1,00	108,00
Rottweil a. N.	102,00	2,00	204,00	-	-	-	-	1,00	102,00
ab 2017	120,00	2,00	240,00	-	-	-	-	1,00	120,00
Schenkenzell	84,00	2,00	168,00	-	-	-	-	2,00	168,00
Schiltach	60,00	2,00	120,00	-	-	-	-	1,00	60,00
<b>Schramberg</b>	<b>96,00</b>	<b>2,25</b>	<b>216,00</b>	<b>5,50</b>	<b>528,00</b>	<b>2,00</b>	<b>1.056,00</b>	<b>1,00</b>	<b>96,00</b>
<i>Vorschlag ab 2017</i>	<i>120,00</i>	<i>2,20</i>	<i>264,00</i>	<i>5,50</i>	<i>660,00</i>	<i>2,00</i>	<i>1.320,00</i>	<i>2,00</i>	<i>240,00</i>
Sulz am Neckar	96,00	2,00	192,00	5,52	530,00	2,00	1.060,00	2,00	192,00
Villingendorf	96,00	2,00	192,00	-	-	-	-	2,00	192,00
Wellendingen	84,00	2,00	168,00	4,76	400,00	2,00	800,00	3,00	252,00
Zimmern ob Rottweil	84,00	2,00	168,00	7,14	600,00	2,00	1.200,00	2,00	168,00
<b>Landkreis Freudenstadt</b>									
Baiersbronn	108,00	2,00	216,00	4,33	468,00	2,00	936,00	3,00	324,00
Empfingen	84,00	2,00	168,00	-	600,00	-	1.200,00	3,00	252,00
Eutingen im Gäu	110,00	2,00	220,00	3,05	335,00	2,00	670,00	3,00	330,00
Freudenstadt	96,00	2,00	192,00	-	-	-	-	2,00	192,00
Horb am Neckar	100,00	2,00	200,00	4,00	400,00	2,00	800,00	3,00	300,00
Loßburg	96,00	2,00	192,00	4,88	468,00	1,50	702,00	0,00	0,00
Schopfloch	96,00	2,00	192,00	6,25	600,00	2,00	1.200,00	2,63	252,00
<b>Schwarzwald-Baar Kreis</b>									
Blumberg	110,00	2,00	220,00	5,45	600,00	2,00	1.200,00	3,00	330,00
Brigachtal	108,00	2,00	216,00	-	-	-	-	2,00	216,00
Dauchingen	84,00	2,00	168,00	-	-	-	-	3,00	252,00
Furtwangen	100,00	2,00	200,00	15,50	1.550,00	0,71	1.100,00	2,00	200,00
Hüfingen	100,00	2,20	220,00	6,00	600,00	1,00	600,00	2,00	200,00
Königsfeld im Schwazw.	90,00	2,00	180,00	5,56	500,00	2,00	1.000,00	2,00	180,00
Mönchweiler	96,00	2,25	216,00	6,25	600,00	1,00	600,00	3,00	288,00
St. Georgen im Schw.	96,00	2,00	192,00	-	-	-	-	2,50	240,00
Triberg im Schwarzw.	100,00	2,00	200,00	6,00	600,00	-	600,00	3,00	300,00
Villingen-Schwenningen	120,00	2,00	240,00	6,40	768,00	1,00	768,00	1,00	120,00

Ort	Ersthund	Steigerung auf w. Hund	weiterer Hund	Steigerung E.Hund zu K.Hund	Kampfhund	Steigerung K.Hund zu w. K.Hund	weiterer Kampfhund	Steigerung E.Hund zu Zwingerhund	Zwingerhund
<b>Ortenau Kreis</b>									
Achern	90,00	2,00	180,00	5,78	520,00	1,00	520,00	2,00	180,00
Berghaupten	120,00	2,00	240,00	8,00	960,00	2,00	1.920,00	3,00	360,00
Gengenbach	84,00	2,00	168,00	7,14	600,00	1,20	720,00	2,00	168,00
Gutach (Schwarzwaldbahn)	84,00	2,00	168,00	-	-	-	-	0,50	42,00
Haslach im Kinzigtal	84,00	2,00	168,00	-	-	-	-	0,00	0,00
Hausach	84,00	2,00	168,00	-	-	-	-	1,50	126,00
Kehl	84,00	2,00	168,00	6,57	552,00	2,00	1.104,00	3,00	252,00
Lahr/Schwarzwald	100,00	2,00	200,00	6,00	600,00	2,00	1.200,00	2,00	200,00
Offenburg	100,00	2,00	200,00	6,00	600,00	1,00	600,00	2,00	200,00
Zell am Harmersbach	96,00	2,00	192,00	3,75	360,00	1,67	600,00	2,00	192,00

**nach derzeit in Schramberg gültiger Satzung:**

im Vergleich mit Schramberg: gleicher Steuersatz

im Vergleich mit Schramberg: günstigerer Steuersatz

im Vergleich mit Schramberg: höherer Steuersatz

Auswirkung Steuererhöhung Hundesteuer ab 2017					<b>Anlage 2</b>	
	Anzahl	Steuer bisher		Steuer geplant		
Ersthund	657	96,00 €	63.072,00 €	120,00 €	78.840,00 €	
Ersthund ermäßigt (z.B. mit Begleithundeprüfung)	28	48,00 €	1.344,00 €	60,00 €	1.680,00 €	
Weiterer Hund	37	216,00 €	7.992,00 €	264,00 €	9.768,00 €	
Weiterer Hund ermäßigt (z.B. mit Begleithundeprüfung)	7	108,00 €	756,00 €	132,00 €	924,00 €	
Kampfhund	1	528,00 €	528,00 €	660,00 €	660,00 €	
Kampfhund ermäßigt (z.B. mit Verhaltensprüfung)	1	96,00 €	96,00 €	120,00 €	120,00 €	
Weiterer Kampfhund	0	1.056,00 €	- €	1.320,00 €	0,00 €	
Weiterer Kampfhund ermäßigt (z.B. mit Verhaltensprüfung)	1	216,00 €	216,00 €	264,00 €	264,00 €	
Zwinger	2	96,00 €	192,00 €	240,00 €	480,00 €	
Steuerfreie Hunde nach § 7 Hundesteuersatzung	107	- €	- €		0 €	
<b>Summe:</b>	<b>841</b>		<b>74.196,00 €</b>		<b>92.736,00 €</b>	
<b>Erhöhung</b>					<b>18.540,00 €</b>	
Stand: 14.09.2016						

# **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GABl. 2000 S.582) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 28.10.2015, sowie der §§ 1, 2 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491,492) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 08. Dezember 2016 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. Juni 2010 beschlossen:

### **Artikel 1**

§§ 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,-- EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 264,-- EUR. Hierbei bleiben nach § 7 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 9 Abs. 1 beträgt 240,-- EUR. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Die Hundesteuer für jeden gefährlichen Hund i.S. von § 6 Abs. 1 und 3 beträgt 660,-- EUR, werden mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig gehalten, so beträgt die Steuer für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund 1.320,-- EUR.

#### **§ 7 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in einem Gebäude gehalten werden, welches mehr als 100 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt ist. Dies gilt nur für den Ersthund, alle weiteren Hunde sind nach § 5 zu besteuern.
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
3. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde, oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
4. Herdengebrauchshunden, in der erforderlichen Anzahl,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in öffentlichen oder privaten (max. 6 Monate) Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Für gefährliche Hunde i.S. von § 6 wird nur dann eine Befreiung gewährt, wenn besonders schutzwürdige Interessen (besonders gefährdeter Personenkreis, Bewahrung gefährlicher Stoffe) vorliegen.

## **Artikel 2**

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schramberg,

Thomas Herzog  
Oberbürgermeister